

InTiCa Systems AG

Bericht über die Prüfung der Kapitaldeckung
gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO im Rahmen
der geplanten formwechselnden Umwandlung
in eine Societas Europaea (SE)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Auftrag	4
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
I. Grundsätzliche Feststellungen / Gegenstand	6
II. Verantwortung der Verfahrensbeteiligten und der Kapitaldeckungsprüferin	6
1. Verantwortung der Verfahrensbeteiligten für die Kapitaldeckung	6
2. Verantwortung des Wirtschaftsprüfers als Kapitaldeckungsprüfer	6
III. Art und Umfang der Prüfung	7
C. Prüfungsvorgehen und Prüfungsfeststellungen	8
I. Prüfung der Höhe des deckungspflichtigen Eigenkapitals der SE gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO	8
1. Grundkapital (gezeichnetes Kapital, Art. 4 SE-VO)	8
2. Nicht ausschüttungsfähige Rücklagen	8
a) Kraft Gesetzes	8
b) Kraft Satzung	9
3. Gesamtbetrag des deckungspflichtigen Eigenkapitals	9
II. Prüfung der Deckung des deckungspflichtigen Eigenkapitals	9
1. Bewertungsmaßstab für die Nettovermögenswerte der AG	9
2. Prüfungsfeststellungen	11
3. Fazit	13
D. Schlussbemerkung und Prüfungsergebnis	14

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EU-GesRRL	Richtlinie EU 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts i.d.F. vom 27. November 2019
f./ff.	fortfolgende
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
h.M.	herrschende Meinung
i.d.F.	in der Fassung
i.H.v.	in Höhe von
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
SE	Societas Europaea (Europäische Gesellschaft)
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
sog.	sogenannte
Tz.	Textziffer
z.B.	zum Beispiel

A. Auftrag

Mit Schreiben vom 28.04.2022 erteilte uns der Vorstand der

InTiCa Systems AG mit Sitz in Passau
(nachfolgend auch „AG“)

den Auftrag, eine Prüfung der Deckung des Kapitals der AG gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO durchzuführen. Das Landgericht München hat uns, die consaris AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, mit Beschluss vom 04. Mai 2022 als unabhängige Sachverständige (nachfolgend auch „Kapitaldeckungsprüferin“) bestellt.

Anlass hierfür ist die beabsichtigte Überführung der AG durch Formwechsel gemäß Art. 37 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 SE-VO in die Zielrechtsform der Europäischen Gesellschaft („Societas Europaea“ oder „SE“) mit der Firma „InTiCa Systems SE“ (nachfolgend auch „SE“).

Vor der Hauptversammlung der AG, die über die Zustimmung zum Umwandlungsplan und die Genehmigung der Satzung durch Beschluss entscheidet, ist gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO von der Kapitaldeckungsprüferin „sinngemäß zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt“ (nachfolgend zusammenfassend auch „Kapitaldeckung“).

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Kapitaldeckungsprüfung hat der Prüfer gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO einen schriftlichen Prüfungsbericht zu erstellen. In diesem sind insbesondere der Bewertungsmaßstab (Bewertungsmethode) für das Vermögen der formwechselnden AG und dessen Angemessenheit anzugeben und über ggf. bestehende Schwierigkeiten bei der Bewertung des Vermögens zu berichten. Der Prüfungsbericht (Bescheinigung i.S.d. Art. 37 Abs. 6 SE-VO) hat mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob die AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes und/oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Je ein Bericht ist für das Gericht und den Vorstand der AG auszufertigen.

Stichtag für die Prüfung der Kapitaldeckung durch den Kapitaldeckungsprüfer ist der Tag der Unterzeichnung der Bescheinigung, mit einer entsprechenden Aktualisierung auf den Tag der Hauptversammlung.

Diese Bescheinigung dient der Information des Vorstands und des Aufsichtsrats der AG. Sie ist ab Einberufung der Hauptversammlung der AG, die über die Zustimmung zum Umwandlungsplan und die Genehmigung der Satzung entscheidet, den Aktionären zugänglich zu machen und der Anmeldung des Formwechsels zur Eintragung in das Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts beizufügen.

Für die Durchführung der Kapitaldeckungsprüfung und unsere Verantwortlichkeit sind, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.

Unsere Kapitaldeckungsprüfung haben wir im Zeitraum von 05. Mai 2022 bis 24. Mai 2022 in Passau bzw. in unseren Kanzleiräumen durchgeführt.

Vom Vorstand der AG sowie von den von ihm beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten Dokumente, Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise erbracht worden. Für die Prüfung der Kapitaldeckung haben uns insbesondere folgende Unterlagen vorgelegen:

- a. Entwurf des vom Vorstand der AG aufgestellten und von Notarin Silvia Paulöhr, Passau, notariell zu beurkundenden Umwandlungsplans zum Formwechsel der AG in die Zielrechtsform der SE;
- b. Satzung der AG idF. vom 16. Juli 2021 (nachfolgend auch „AG-Satzung“);
- c. Entwurf/Beurkundungsfassung der Satzung der AG in der Zielrechtsform der SE (nachfolgend auch „SE-Satzungsentwurf“);
- d. Niederschrift des Protokolls der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. Juli 2021;

- e. Der von uns, der consaris AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Eggenfelden, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene handelsrechtliche Jahresabschluss der AG nebst Lagebericht zum 31. Dezember 2021;
- f. Von der AG aufgestellte handelsrechtliche Zwischenbilanz zum 31. März 2022, nebst Erstellungsunterlagen;
- g. Summensaldenlisten der AG für den Zeitraum zwischen dem 31. März 2022 und dem Tag der Unterzeichnung dieser Bescheinigung;
- h. Nachweis, dass seit dem 1. Januar 2021 das genehmigte Kapital nicht in Anspruch genommen worden ist.

Der Vorstand der AG hat uns eine berufübliche Vollständigkeitserklärung zu unserer Kapitaldeckungsprüfung erteilt.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Grundsätzliche Feststellungen / Gegenstand

Der Gegenstand der Prüfung der Kapitaldeckung ist in Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestimmt.

Danach ist zu prüfen, ob die formwechselnde AG über „Nettvermögenswerte“ mindestens in Höhe des in der Satzung der Rechtsform der SE bestimmten Kapitals (d.h. Grundkapital = gezeichnetes Kapital i.S.d. Art. 4 SE-VO), den kraft Gesetzes (d.h. der für Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft geltenden deutschen Gesetze) nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen sowie den kraft Satzung der Gesellschaft in der Rechtsform der SE bestimmten, nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Rücklagen sind ausschüttungsgesperrt, wenn sie zum Zwecke der Schaffung oder Erhöhung eines an die Aktionäre ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns nicht entnommen werden dürfen. Ausschüttungsgesperrte Rücklagen sind vor allem die gesetzliche Rücklage (§ 150 Abs. 1 und Abs. 2 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO), die Kapitalrücklagen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB (§ 150 Abs. 3 und Abs. 4 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO) sowie ausschüttungsgesperrte Kapital-/andere Gewinnrücklagen aufgrund der Ausschüttungssperre des § 268 Abs. 8 und des § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB (jeweils i.V.m. Art. 61 SE-VO).

Nach herrschender Literaturlauffassung¹ ist neben der Kapitaldeckungsprüfung nicht auch eine Gründungsprüfung gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 197 ff. UmwG i.V.m. §§ 33 ff. AktG erforderlich. Folglich ist die Ordnungsmäßigkeit des Hergangs des Formwechsels nicht zu prüfen.

II. Verantwortung der Verfahrensbeteiligten und der Kapitaldeckungsprüferin

1. Verantwortung der Verfahrensbeteiligten für die Kapitaldeckung

Die Verantwortung für die Kapitaldeckung liegt bei den Verfahrensbeteiligten. Diese umfasst auch die Verwendung einer angemessenen Grundlage für die „Nettvermögenswerte“ sowie die Vornahme von Schätzungen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.

2. Verantwortung des Wirtschaftsprüfers als Kapitaldeckungsprüfer

Wir haben unsere Kapitaldeckungsprüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) für eine betriebswirtschaftliche Prüfung vorgenommen. Danach haben wir den Auftrag so zu planen und durchzuführen, dass wir mit hinreichender Sicherheit beurteilen können, ob das nicht ausschüttungsfähige Eigenkapital der SE durch die Nettvermögenswerte der AG am Tag der Unterzeichnung unserer Bescheinigung gedeckt ist. Eine Aussage zur Wertentwicklung über die Beendigung unserer Prüfung hinaus ist hiermit nicht verbunden.

Dabei haben wir die deutschen berufsrechtlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit (insbesondere § 319, § 319b HGB i.V.m. Art. 37 Abs. 6 SE-VO i.V.m. § 60 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 1 UmwG) sowie weitere berufliche Verhaltensanforderungen eingehalten.

¹ siehe statt vieler Schäfer, in: Münchener Kommentar zum AktG, 5. Auflage, 2021, Art. 37 SE-VO Rn. 26.

Unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen – insbesondere der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) sowie des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen IDW Qualitätssicherungsstandards 1 „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ (IDW QS 1) – an. Dementsprechend unterhält unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein umfangreiches Qualitätssicherungssystem, das dokumentierte Regelungen und Maßnahmen in Bezug auf die Einhaltung beruflicher Verhaltensanforderungen, beruflicher Standards sowie maßgebender gesetzlicher und anderer rechtlicher Anforderungen umfasst.

III. Art und Umfang der Prüfung

Die Kapitaldeckungsprüfung unter Beachtung des ISAE 3000 (Revised) für eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um ausreichende angemessene Prüfungsnachweise zu erlangen, ob das nicht ausschüttungsfähige Eigenkapital der SE durch die Nettovermögenswerte der formwechselnden AG gedeckt ist. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Im Rahmen unseres Auftrages haben wir unter anderem die im Abschnitt C. dargestellten Prüfungshandlungen durchgeführt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsergebnis zu dienen.

C. Prüfungsvorgehen und Prüfungsfeststellungen

I. Prüfung der Höhe des deckungspflichtigen Eigenkapitals der SE gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO

1. Grundkapital (gezeichnetes Kapital, Art. 4 SE-VO)

In § 3 der AG-Satzung ist ein Grundkapital von € 4.287.000,00 bestimmt. Ausweislich der Bilanz (nachfolgend auch „Jahresbilanz“) des von uns, consaris AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Eggenfelden, geprüften und am 25. April 2022 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen handelsrechtlichen Jahresabschlusses der AG zum 31. Dezember 2021 nebst Lagebericht, ist das Grundkapital vollständig eingezahlt. Von dem Posten „gezeichnetes Kapital“ sind weder „nicht eingeforderte ausstehende Einlagen“ i.S.d. § 272 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz HGB i.V.m. Art. 61 SE-VO abgesetzt, noch „eingeforderte ausstehende Einlagen“ i.S.d. § 272 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz HGB i.V.m. Art. 61 SE-VO aktiviert.

Die Gesellschaft hält 64.430 eigene Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 64.430,00. Die Gesamtzahl der ausgegebenen Stückaktien mit Stimmrecht belief sich zum 31. Dezember 2021 auf 4.222.570 Aktien.

In § 3 SE-Satzungsentwurf der Gesellschaft in der Zielrechtsform der SE ist das für die Kapitaldeckungsprüfung maßgebliche Grundkapital (gezeichnetes Kapital) mit € 4.287.000,00 festgelegt. Es stimmt mit dem Nennbetrag des Grundkapitals in der AG-Satzung überein und ist somit richtig beziffert. Der Grundkapitalbetrag erreicht das in Art. 4 Abs. 2 SE-VO bestimmte Mindestkapital einer SE von € 120.000,00.

2. Nicht ausschüttungsfähige Rücklagen

a) Kraft Gesetzes

In der Jahresbilanz ist eine Kapitalrücklage von € 16.068.038,00 ausgewiesen. Wir haben geprüft, ob diese ganz oder teilweise gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 HGB dotiert und damit gemäß § 150 Abs. 3 und Abs. 4 AktG ausschüttungsgesperrt ist. Hierfür hat uns die AG Dotierungssachverhalte der Kapitalrücklagen als Nachweise dafür vorgelegt, dass dieser Betrag in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 4 HGB dotiert worden ist. Die Gesellschaft verfügt über eine Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr.1 HGB i.H.v. € 16.068.038,00. Folglich ist die gesamte Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB in Höhe von € 16.068.038,00 ausschüttungsgesperrt.

Ferner ist in der Jahresbilanz eine gesetzliche Gewinnrücklage gemäß § 272 Abs. 3 HGB i.V.m. § 150 Abs. 2 AktG in Höhe von € 51.000,00 dotiert. Diese gesetzliche Gewinnrücklage ist gemäß § 150 Abs. 4 AktG ausschüttungsgesperrt.

Weitere gesetzliche Rücklagen sind nicht dotiert, weil die 10% gesetzliches Reservekapital gemäß § 150 Abs. 1 AktG bereits durch die dotierte Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB aufgebracht sind.

Ferner wird in der Jahresbilanz zum 31. Dezember 2021 ein Bilanzgewinn in Höhe von € 4.790.438,87 ausgewiesen. Dieser ist allein aufgrund der Dotierung als „Bilanzgewinn“ nicht ausschüttungsgesperrt.

Der Bilanzgewinn ist nicht gemäß § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB ausschüttungsgesperrt. Ein solcher Ausschüttungssperrverhalt liegt bei der AG nicht vor und es werden keine Pensionsrückstellungen zum 31.12.2021 ausgewiesen.

Der Bilanzgewinn ist zum Teil gemäß § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrt. Die AG weist selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von € 3.441.924,31 aus. Aus der Aktivierung von selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen ergeben sich passive latente Steuern in Höhe von € 1.026.553,93. Es ergibt sich somit ein nicht zur Ausschüttung verfügbarer Betrag von € 2.415.370,38. Aus der Aktivierung latenter Steuern ergibt sich zusätzlich ein nicht zur Ausschüttung zur Verfügung stehender Betrag von € 18.342,38. Von dem Bilanzgewinn in Höhe von € 4.790.438,87 ist ein Gesamtbetrag von € 2.433.712,76 ausschüttungsgesperrt zum 31. Dezember 2021.

Im Hinblick darauf, dass Stichtag für unsere Prüfung das Datum der Unterzeichnung der Bescheinigung ist, hat der Kapitaldeckungsprüfer zu prüfen, ob sich das ausschüttungsgesperrte Eigenkapital seit dem Stichtag des letzten Jahresabschlusses der AG (z.B. durch zwischenzeitlichen Dotierungsbeschluss der Hauptversammlung der AG und ihre Ausschüttungssperre aufgrund § 268 Abs. 8 HGB) geändert hat.

Ein Dotierungsbeschluss der Hauptversammlung der AG lag zum Prüfungsende nicht vor.

Aus den uns für Zwecke der Kapitaldeckungsprüfung vorgelegten Unterlagen haben sich bis zur Beendigung unserer Prüfung keine Anhaltspunkte für eine Änderung der nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapitalposten „Grundkapital“ und „Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB“ ergeben.

Der Bilanzgewinn hat sich zum 31. März 2022 auf € 4.926.639,35 erhöht, davon ausschüttungsgesperrt gemäß § 268 Abs. 8 HGB ist ein Betrag von € 2.371.517,89.

b) Kraft Satzung

Weder in der AG-Satzung noch in dem SE-Satzungsentwurf ist die Dotierung einer nicht ausschüttungsfähigen Rücklage bestimmt.

3. Gesamtbetrag des deckungspflichtigen Eigenkapitals

Die AG hat zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Bescheinigung ein nicht ausschüttungsfähiges und folglich deckungspflichtiges Eigenkapital i.S.d. Art. 37 Abs. 6 SE-VO von € 22.777.555,89. Dieses besteht aus dem Grundkapital (gezeichnetes Kapital) in Höhe von € 4.287.000,00, der ausschüttungsgesperrten Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB von € 16.068.038,00, der gesetzlichen Gewinnrücklage von € 51.000,00 und dem ausschüttungsgesperrten Bilanzgewinn gemäß § 268 Abs. 8 HGB in Höhe von € 2.371.517,89.

Folglich haben wir als Kapitaldeckungsprüfer zu prüfen, ob die AG über „Nettovermögenswerte“ i.S.d. Art. 37 Abs. 6 SE-VO in Höhe von mindestens € 22.777.555,89 verfügt.

II. Prüfung der Deckung des deckungspflichtigen Eigenkapitals

Gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist zu prüfen, ob die formwechselnde AG über „Nettovermögenswerte“ verfügt, die mindestens das Kapital (d.h. satzungsmäßiges Grundkapital) zuzüglich vorhandener gesetzlich oder kraft Satzung nicht ausschüttungsfähiger Rücklagen und ausschüttungsgesperrten Bilanzgewinn decken. Wie unter C.I.3 festgestellt, ist das Eigenkapital in Höhe von € 22.777.555,89 ausschüttungsgesperrt und damit deckungspflichtig. Zum Nachweis der Eigenkapitaldeckung hat uns der Vorstand der AG insbesondere den von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss nebst Lagebericht der AG zum 31. Dezember 2021 sowie die ungeprüfte handelsrechtliche Zwischenbilanz der AG zum 31. März 2021 nebst Erstellungsunterlagen und Einzelnachweisen vorgelegt.

1. Bewertungsmaßstab für die Nettovermögenswerte der AG

Bei der Bestimmung des Wertes der einzelnen „Nettovermögenswerte“ zum Nachweis der Kapitaldeckung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO kommt grundsätzlich die Bewertung zu Verkehrswerten und zu Buchwerten in Betracht.

Die SE-VO gibt einen Bewertungsmaßstab für die „Nettovermögenswerte“ im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO nicht vor. Auch Vorschriften über die Kapitaldeckung/-aufbringung in anderen Gesetzen, wie insbesondere dem GmbHG und UmwG, enthalten solche Bestimmungen nicht. Auch aus den Materialien zu vorgenannten Gesetzen ergeben sich keine Anhaltspunkte für einen oder mehrere zulässige Bewertungsmaßstäbe.

Als Obergrenze für den Wert der Nettovermögenswerte (Deckungsvermögen) ist nach herrschender Auffassung² der Verkehrswert maßgeblich, weil es auf die reale Kapitaldeckung ankommt.

Für ein Unternehmen wird der Verkehrswert regelmäßig nach den Grundsätzen ermittelt, die das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. im IDW S 1³ verabschiedet hat.

Daneben sind für den Nachweis der Deckung des ausschüttungsgesperrten Eigenkapitals die Buchwerte der Aktiva und der Fremdkapitalien jedenfalls dann anerkannt, wenn von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit i.S.d.

§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB der formwechselnden AG auszugehen und ein bilanzielles Eigenkapital vorhanden ist, welches den ausschüttungsgesperrten Betrag des Eigenkapital deutlich, d.h. zweifelsfrei, deckt⁴.

Die Zulässigkeit des Buchwertes als Bewertungsmaßstab wird auch dadurch unterlegt, dass der umwandlungsrechtliche Gesetzgeber in § 69 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz UmwG die nach den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften aufzustellende Schlussbilanz gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 UmwG als Wertnachweisunterlage bei einer ihr Grundkapital erhöhenden Aktiengesellschaft für hinreichend erachtet, es sei denn, das Gericht hat an der Werthaltigkeit Zweifel.

Ferner wird die grundsätzliche Akzeptanz des Buchwertes als Bewertungsmaßstab vom deutschen Gesetzgeber für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§ 207 AktG und § 57c GmbHG) bestimmt, wenn geregelt wird, dass dieser Kapitalerhöhung eine geprüfte Bilanz zu Grunde zu legen ist. Wie es bei der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zum Schutz der Gläubiger darum geht, deren reale Aufbringung zu gewährleisten, muss bei der nominellen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sichergestellt sein, dass die in gezeichnetes Kapital umzuwandelnden Eigenmittel auch tatsächlich vorhanden, d.h. durch Aktivvermögen gedeckt sind.

Schließlich wird die grundsätzliche Zulässigkeit des Buchwertes als Bewertungsmaßstab auch durch die EU-GesRRL unterlegt. In Art. 50 Abs. 3 dieser Richtlinie wird den Mitgliedsstaaten für Zwecke der Kapitalaufbringung die Möglichkeit eröffnet, als Wert von einzubringenden Vermögensgegenständen deren Buchwert in einem geprüften Jahresabschluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres für zulässig zu bestimmen.

Danach ist der Nachweis der Kapitaldeckung mit den Buchwerten der Aktiva und Fremdkapitalien jedenfalls dann nicht zu beanstanden, wenn die Gesellschaft ein Bucheigenkapital in einer Höhe hat, welches den nachzuweisenden Deckungsbetrag in dem Sinne deutlich übersteigt, dass zulässige Beurteilungs- und Ermessensentscheidungen bei der Bilanzierung und Wesentlichkeitsgrenzen bei der Prüfung als für den Betrag der Kapitaldeckung unbeachtlich angenommen werden dürfen.

Gleichwohl bleibt aufgrund des Erfordernisses der realen Kapitaldeckung unter Berücksichtigung der Höhe des Betrags des bilanziellen Deckungspuffers und der Qualität der Aktiva und der Fremdkapitalien sowie möglicher weiterer nicht bilanzierungspflichtiger Risikosachverhalte eine hinreichende Sicherheit darüber zu gewinnen, dass insgesamt keine Anhaltspunkte für begründete Zweifel an der realen Kapitaldeckung ersichtlich sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf

- a) die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB,
- b) das für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens i.S.d. § 266 Abs. 2 A. HGB geltende gemilderte Niederstwertprinzip in § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB,
- c) Vermögensgegenstände, deren Aktivierung aufgrund ihrer fehlenden Marktprobe als unsicher betrachtet werden und die daher eine Ausschüttungssperre begründen (z.B. § 268 Abs. 8 HGB),

² statt vieler Schäfer, in: Münchener Kommentar zum AktG, 5. Auflage, 2021, Art. 37 SE-VO Rn. 23.

³ IDW-Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ idF. vom 2. April 2008, Stand 4. Juli 2016.

⁴ zum Formwechsel nach UmwG Oberlandesgericht Rostock, in: Der Betrieb 2016, S. 2894, 2896; Oberlandesgericht Frankfurt am Main, in: Der Betrieb 2015, S. 2320, 2323; Landgericht Freiburg, in: Der Betrieb 2009, S. 1871 f.

- d) aktive latente Steuern,
- e) Vermögensgegenstände, die mit Verwertungsrechten Dritter belastet sind,
- f) stille, d.h. nicht bilanzierungspflichtige Lasten (z.B. Haftungsverhältnisse, Pensionen, Bewertungseinheiten),.

Der Vorstand der InTiCa Systems AG hat uns die Deckung des ausschüttungsgesperrten Betrages des Eigenkapitals mittels handelsrechtlicher Buchwerte der Aktiva und der Fremdkapitalien der InTiCa Systems AG nachgewiesen. Die Verwendung dieses Bewertungsmaßstabs war nicht zu beanstanden, weil an der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit der InTiCa Systems AG gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB keine Zweifel bestehen und der Betrag des ausschüttungsfreien handelsrechtlichen Bucheigenkapitals der InTiCa Systems AG einen deutlichen Deckungspuffer darstellt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Prüfungsfeststellungen verwiesen.

2. Prüfungsfeststellungen

Für unsere Prüfung der Deckung des ausschüttungsgesperrten Eigenkapitals in Höhe von € 22.777.555,89 hat uns der Vorstand der AG insbesondere den von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen handelsrechtlichen Jahresabschluss nebst Lagebericht der AG zum 31. Dezember 2021 und die von der AG aufgestellte handelsrechtliche Zwischenbilanz zum 31. März 2022 nebst Erstellungsunterlagen und diversen Einzelnachweisen vorgelegt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von unserem Hause als Abschlussprüfer geprüfte und am 25. April 2022 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene handelsrechtliche Jahresabschluss der AG zum

31. Dezember 2021. Die Bilanz zeigt ein Eigenkapital von € 26.323.093,67. Dieses setzt sich zusammen aus dem gezeichneten Kapital von € 4.287.000,00, der Kapitalrücklage von € 16.068.038,00, den Gewinnrücklagen von € 1.242.046,80 sowie einem Bilanzgewinn von € 4.790.438,87.

Der Kapitaldeckungsnachweis i.S.d. Art. 37 Abs. 6 SE-VO mit den Buchwerten begegnet keinen grundsätzlichen Bedenken, weil Anhaltspunkte für Zweifel an der Fortführung der Unternehmenstätigkeit i.S.d. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB der InTiCa Systems AG nicht ersichtlich sind. Dies zeigt zum einen der von uns, der consaris AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Eggenfelden, erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk zu dem unter going-concern aufgestellten handelsrechtlichen Jahresabschluss der AG zum 31. Dezember 2021. Ferner haben sich diesbezüglich auch keine Zweifel aus den für die Kapitaldeckungsprüfung vorgelegten Unterlagen ergeben.

Für Zwecke der realen Kapitaldeckung haben wir uns weitergehend davon überzeugt, dass keine bilanzierungspflichtigen Risikosachverhalte i.S.d. vorstehenden Punkt C.II.1. in einer Höhe bestehen, die Zweifel an der realen Kapitaldeckung mit den Buchwerten der Aktiva begründen könnten.

Aus unserer Kenntnis als Jahresabschlussprüfer haben sich keine Anhaltspunkte für Sachverhalte ergeben, die Zweifel an dem Nachweis der Kapitaldeckung mit den Buchwerten der Aktiva der AG begründen könnten.

Als Zwischenfazit ist festzustellen, dass das in § 3 SE-Satzungsentwurf festgesetzte Grundkapital von € 4.287.000,00, die ausschüttungsgesperrte Kapitalrücklage von € 16.068.038,00, die gesetzliche Gewinnrücklage von € 51.000,00 und der ausschüttungsgesperrte Bilanzgewinn von € 2.433.712,76 durch die handelsrechtlichen Buchwerte der Aktiva der AG zum 31. Dezember 2021 mit einem Deckungspuffer von € 3.547.772,91 gedeckt sind.

Stichtag für die Prüfung durch den Kapitaldeckungsprüfer ist Zeitpunkt der Unterzeichnung der Kapitaldeckungsbescheinigung. Daher haben wir uns davon überzeugt, dass in dem Zeitraum zwischen dem Stichtag der Jahresbilanz der AG zum 31. Dezember 2021 und dem heutigen Tage keine Verluste oder nicht bilanzierungspflichtige Risiken in einer Größenordnung entstanden sind, die Zweifel an der Kapitaldeckung mit den handelsrechtlichen Buchwerten der Aktiva begründen könnten. Dabei haben wir eine Vermögensminderung durch eine ggf. beschlossene Gewinnausschüttung ebenfalls geprüft.

Als Nachweis der Fortentwicklung der handelsrechtlichen Buchwerte der AG seit dem 31. Dezember 2021 hat uns der Vorstand der AG insbesondere die von der AG aufgestellte ungeprüfte handelsrechtliche Zwischenbilanz zum 31. März 2022 nebst Erstellungsunterlagen, Bankkontoauszüge, Beschlüsse der Hauptversammlung im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum Datum dieser Bescheinigung sowie Auszüge aus dem Buchhaltungssystem über die Ergebnisentwicklung der AG für den Zeitraum vom 1. April 2022 bis zum Datum dieser Bescheinigung vorgelegt.

Die Zwischenbilanz zum 31. März 2022 und Summen- und Saldenlisten der AG aus dem Geschäftsjahr 2022 haben wir anhand der hierzu vorgelegten Einzelnachweise und gestützt auf unsere Kenntnisse als Abschlussprüfer anlassbezogen auf Plausibilität geprüft, ob die Inhalte nachvollziehbar, konsistent und widerspruchsfrei sind. Anlassbezogen haben wir unsere Durchsicht so angelegt, dass wir Einwendungen erkennen, die Anlass für Zweifel an dem Kapitaldeckungs nachweis mit dem Buchvermögen der AG begründen könnten.

Insbesondere haben wir durch Einsicht in Erstellungsunterlagen der ungeprüften handelsrechtlichen Zwischenbilanz der InTiCa Systems AG zum 31. März 2022 die Geschäftsentwicklung in 2022 der InTiCa Systems AG gewürdigt.

Als Ergebnis der anlassbezogenen Plausibilitätsdurchsicht stellen wir fest, dass sich keine Anhaltspunkte für Sachverhalte ergeben haben, die Zweifel an dem Nachweis der Kapitaldeckung mit dem Buchvermögen der AG begründen könnten.

Schließlich haben wir geprüft, ob das handelsrechtliche Bucheigenkapital seit dem 31. Dezember 2021 durch eine beschlossene Ausschüttung an die Aktionäre der AG um einen Betrag gemindert worden ist, der Zweifel an dem Nachweis der Kapitaldeckung anhand des Bucheigenkapitals der AG begründen könnte.

Vorgelegt wurde uns die Niederschrift des Protokolls der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Juli 2021. Daraus ist zu entnehmen, dass keine Vermögensminderung durch Ausschüttung erfolgt ist und auch kein Ausschüttungsbeschluss gefasst wurde.

3. Fazit

Als Fazit der Kapitaldeckungsprüfung ist festzustellen, dass im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Kapitaldeckungsbescheinigung die AG über Nettovermögenswerte verfügt, die das in § 3 SE-Satzungsentwurf bestimmte Grundkapital von € 4.287.000,00, die ausschüttungsgesperrte Kapitalrücklage von € 16.068.038,00, die gesetzliche Gewinnrücklage von € 51.000,00 und den ausschüttungsgesperrten Bilanzgewinn von € 2.433.712,76, in Summe € 22.839.750,76, deckt.

D. Schlussbemerkung und Prüfungsergebnis

Die InTiCa Systems AG soll durch Formwechsel gemäß Art. 37 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 SE-VO in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) mit der Firma „InTiCa Systems SE“ überführt werden. Die Hauptversammlung der InTiCa Systems AG soll am 15. Juli 2022 über die Zustimmung zum Umwandlungsplan und die Genehmigung der Satzung durch Beschluss entscheiden.

Als gerichtlich bestellte Kapitaldeckungsprüferin gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO sind wir von dem Vorstand der InTiCa Systems AG am 28. April 2022 beauftragt worden zu prüfen, ob die InTiCa Systems AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals, ihrer nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen und ihres nicht ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns verfügt.

Als abschließendes Ergebnis unserer Kapitaldeckungsprüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) für eine betriebswirtschaftliche Prüfung bestätigen wir mit hinreichender Sicherheit auf den Tag der Unterzeichnung dieser Bescheinigung aufgrund der uns vorgelegten Dokumente und Unterlagen sowie der uns gegebenen Auskünfte, Erläuterungen und Informationen das Folgende:

Die InTiCa Systems AG verfügt über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals (gezeichnetes Kapital gemäß § 3 SE Satzung) von € 4.287.000,00 zuzüglich der kraft Gesetzes (§ 150 Abs. 3 und 4 AktG) nicht ausschüttungsfähigen Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB von € 16.068.038,00, nicht ausschüttungsfähigen gesetzlichen Gewinnrücklage gemäß § 272 Abs. 3 HGB i.V.m. § 150 Abs. 2 AktG von € 51.000,00 und nicht ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns gemäß § 268 Abs. 8 HGB von € 2.433.712,76. Mithin ist das nicht ausschüttungsfähige Eigenkapital der AG in Höhe von insgesamt € 22.839.750,76 durch ihr Vermögen gedeckt.

Eggenfelden, den 25. Mai 2022

consaris AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Albert Schick
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufbereitungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.